



## Infoblatt über das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern (VwbP)

Am 1. April 2021 ist das Gesetz über das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern (VwbPG) in Kraft getreten. Das VwbPG setzt die Vorgaben der 5. EU Geldwäsche-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2018/843) in Bezug auf das Verzeichnis um, in welches die wirtschaftlich berechtigten Personen inländischer Gesellschaften, juristischer Personen, Treuhänderschaften und ausländischer Trusts einzutragen sind. Das Verzeichnis wird zur Bekämpfung von Geldwäsche, Vortaten zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung geführt. Diese Transparenz soll verhindern, dass sich die wirtschaftlich berechtigten Personen hinter einem Rechtsträger „verbergen“ können bzw. soll die Begehung der oben genannten Straftaten erschwert und die Aufdeckung derselben erleichtert werden.

Verpflichtung zur Eintragung von Daten + Inhalt der Daten			
Rechtsträger	wirtschaftlich berechtigte Personen	Formvorschrift	Eintragsfrist ins VwbP
Aktiengesellschaften, GmbH, Anstalten usw. sowie Stiftungen, Treuhänderschaften und ähnliche Rechtsvereinbarungen	natürliche Personen, die Anteile/Stimmrechte/Gewinnbeteiligungen von <b>mind. 25%</b> an einem Rechtsträger halten oder; Gründerrechtsinhaber, Stifter oder Stiftungsrat	Online-Formulare C-VwbP bzw. T-VwbP	Neugründungen + Änderungen <b>innert 30 Tagen</b>
Die Rechtsträger, vertreten durch ihre Organe, sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben verantwortlich. Sie sind zudem verpflichtet, die Daten aktuell zu halten und Änderungen <b>innert 30 Tagen</b> ab deren Kenntnis im Verzeichnis einzugeben. Die Nichteintragung stellt eine Übertretung dar, die mit Busse bis zu 200'000 Schweizer Franken bestraft werden kann.			

Offenlegung der erfassten Daten	
Die erfassten Daten dürfen ausschliesslich zum Zweck der Bekämpfung von Geldwäsche, Vortaten zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingesehen werden.	
Einsichtsberechtigte	Einsichtsrechte
Inländische Behörden (Stabsstelle Financial Intelligence Unit, Finanzmarktaufsicht, Staatsanwaltschaft, Landgericht, Steuerverwaltung, Landespolizei und Rechtsanwaltskammer)	Sie dürfen zu genanntem Zweck Daten im Abrufverfahren <b>uneingeschränkt</b> abrufen.
Banken und Finanzinstitute	Sie können im Zusammenhang mit ihrer sorgfaltspflichtigen Tätigkeit <b>uneingeschränkt</b> Daten der wirtschaftlich berechtigten Personen beziehen.
Inländische Sorgfaltspflichtige	Sie erhalten ebenfalls zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten Informationen über die wirtschaftlich berechtigten Personen, sofern nicht die Notwendigkeit der Einschränkung der Offenlegung der Daten besteht.
Dritte	Ihnen kommt dieses Recht nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses zu. Diese können wie bei inländischen Sorgfaltspflichtigen eingeschränkt sein.
Das Verzeichnis ist <b>nicht</b> öffentlich zugänglich. Sämtliche Einsichtsberechtigten haben einen Antrag an das Amt für Justiz zu stellen, um diese Daten zu erhalten.	

Die Verordnung zum VwbPG enthält weitere Vorschriften zum Ablauf der Datenoffenlegung und zu den Gebühren.

Auf der Homepage des Amtes für Justiz ([www.aju.llv.li](http://www.aju.llv.li)) finden Sie ausführliche Anleitungen zu den inhaltlichen und technischen Anforderungen an die Eintragung der Daten zu wirtschaftlich berechtigten Personen der Rechtsträger in das Verzeichnis.